

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

Stadt Mönchengladbach

Abt. 66.20

41050 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.
Kreisgruppe Mönchengladbach
Wacholderweg 24
41169 Mönchengladbach

 02161 – 55 83 81
 0177 64 81 024
 02161 – 66 06 114
MAIL ruetten@web.de
www www.bund-mg.de

Ihr Zeichen 66.20 Wal/-
Ihr Schreiben vom 7.12.2021
Unser Zeichen MG 38-12.21 ST
Datum 3.1.2022

Stellungnahme zur Spurerweiterung der B 57 von KP 138 über Knotenpunkt 18 – K 10 in Mönchengladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

jeder Garagenneubau im LSG wird von der Stadt in den Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde getragen und als Befreiungsfall behandelt und besprochen. Warum dies nicht der Fall sein soll, wenn die Stadt selbst Vorhabenträger ist, erschließt sich uns nicht. Hier sollte der Gleichbehandlungsgrundsatz gelten und nicht der Anschein erweckt werden, die Stadt lasse Fünfe gerade sein, wenn es um ihre eigenen Belange geht.

Die Fällung von 31 ausgewachsenen Laubbäumen und die Versiegelung von 4900 qm Fläche werden als geringfügigen Eingriff in das Trinkwasserschutzgebiet „Gatzweiler/Rickelrath“, das Landschaftsschutzgebiet Buchholzer-Wickrather Wald und Mühlenbachtal gewertet. Der Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach sieht hier den Schutz eines Freiflächen und Biotopverbunds und die Erhaltung des Naturerlebnis und Erholungspotenzials vor. So ist auch im Regionalplan Freiraum und Agrarfläche festgelegt.

Wenn, wie hier angenommen, die Gehölze im Randbereich der Straße keine Lebensraumfunktion haben, stellt sich die Frage, weshalb u.a. die Stadt Mönchengladbach Kompensationsflächen an Autobahnböschungen ausweist.

Die Annahme, dass zusätzlicher Verkehr nicht durch den Ausbau induziert wird, sondern durch das entstehende Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr.761/W), kann so nicht stehen bleiben, denn er dient auch dem Durchgangsverkehr. Gutachten belegen, dass der Ausbau von Straßen weiteren Verkehr nach sich zieht. Der Ausbau hat Auswirkungen auf Klima, Boden, Entwässerung und Emissionen.

Ebenso falsch ist die Behauptung, dass Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft im Einwirkbereich des Vorhabens nicht vorhanden sind und es keine Bedeutung für die Erholung gibt. Es werden fruchtbare Böden mit hoher Regelungs- und Pufferfunktion beansprucht und die Emissionen von vielbefahrenen Straßen (Feinstaub, Nanopartikel, Aerosole) sind im mehr als 100m Entfernung noch messbar.

Das Argument, die Böden im Randbereich der Straße seien ohnehin überprägt und gestört, grenzt an Fatalismus.

Sollte (durch den Beirat bei der bzw. die UNB) dennoch eine Ausnahme von den Landschaftsschutzgebieten erteilt werden, steht der empfohlene Ausgleich in einem Missverhältnis zur Eingriffsintensität.

Um für einen alten gefällten Baum einen annähernd adäquaten Ersatz zu schaffen, empfehlen Ökologen drei Jungbäume zu pflanzen. Dieses Verhältnis hatte sich in der Vergangenheit langsam als Standard durchgesetzt. Davon in Zeiten des Klimawandels wieder abzuweichen, ist schwer nachvollziehbar.

Von den 31 zu fällenden Bäumen sollen nur 19 neu gepflanzt, die restlichen 12 Bäume in Ersatzgelder eingerechnet werden. Die UNB gibt an, dass die vorhandenen Ausgleichsflächen im Stadtgebiet (Ökokontoflächen) nur in begrenztem Maße zur Verfügung stehen und diese vorrangig für Neubaugebiete benötigt werden.

Dies offenbart ein bemerkenswertes Verständnis der Stadt von Kompensationsmaßnahmen. Nach der gesetzlichen Eingriffsregelung gehören Kompensationsmaßnahmen zu Neubaugebiete ebenso dazu wie die Baufelder selbst, d.h. in Bezug auf den Flächenerwerb stehen sie gleichberechtigt neben den Bauvorhaben. Notfalls, wenn externe Kompensationsflächen nicht zur Verfügung stehen, müssen im Bebauungsplangebiet selbst solche Kompensationsflächen festgesetzt werden, auch wenn dies den Verkaufserlös schmälert und den Grundstücksvermarkter schmerzt. So ist die Rechtslage.

Deshalb stellt sich die Frage, ob der geplante Eingriff überhaupt ausgeglichen werden kann oder soll.

Wenn Ersatzgelder gezahlt werden, müssen sie mit konkreten Maßnahmen gekoppelt werden, damit sie nicht im allgemeinen Haushalt der Stadt verschwinden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen muss kontrolliert und belegt werden.

Die Behauptung, für Ersatzpflanzungen stünden im Stadtgebiet keine Flächen zur Verfügung, wird durch die im April 2021 veröffentlichte Studie des BUND über die Kompensationsflächensituation im Stadtgebiet widerlegt.

206 Kompensationsflächen führt die Stadt (2020) mit einer Gesamtfläche von ca. 220 ha, davon sind 140 (143 ha) im Stadteigentum. Die Mehrzahl dieser Flächen erreicht den ökologischen Zustand, der dort vorgesehen war, auch nach vielen Jahren nicht, wie die Erhebungen des BUND zeigten. Baumpflanzungen, die die oft artenarmen Wildwiesen bereichern und aufwerten würden, sind an unzähligen Stellen möglich.

Idealer Weise sollte für die neu versiegelte Freifläche anderenorts eine Fläche entsiegelt werden. Nur so können langfristig erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bevollmächtigte des Landesverbandes
zur Abgabe von Stellungnahmen nach
§ 63 BNatSchG.